

Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Förderung von Kindern in Tagespflege

**gemäß §§ 22 - 24
Sozialgesetzbuch (SGB) VIII - Kinder-
und Jugendhilfegesetz (KJHG)**

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII - KJHG
- 1.2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) – viertes Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII von Oktober 2007
- 1.3 § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dinslaken

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut (Tagespflegeperson). Die Tagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

Dabei werden die Betreuungszeiten im Rahmen der Kindertagespflege aufgrund der Erforderlichkeit bei den Eltern, jedoch unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes flexibel gestaltet.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach den in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und in der in dieser Richtlinie festgelegten Höhe.

Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen. Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Pflege über alle relevanten Punkte zu vereinbaren.

Das Jugendamt ersetzt den geeigneten Tagespflegepersonen die ihnen entstehenden Aufwendungen für den Sachaufwand einschließlich der Kosten der Erziehung unter den in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe.

3. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von einer geringeren Zahl von Kindern oder von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.

Wenn sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Kindertagespflegepersonen mit einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

Bei der Erteilung der Erlaubnis müssen die Räumlichkeiten, der familienähnliche Charakter und die Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson Berücksichtigung finden.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Die Pflegeerlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle geeignet sind. Auch wenn keine Erlaubnis erforderlich ist, wird die Geeignetheit anhand bestimmter Voraussetzungen geprüft.

Laut Gesetz sind Personen geeignet, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in andere Weise nachgewiesen haben.

Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die nachfolgenden Punkte erfüllt sind:

3.1 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerberbogen
- Gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (nach Aufforderung sind diese zu aktualisieren)
- polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (die Führungszeugnisse müssen alle 3 Jahre aktualisiert werden)
- Lebenslauf
- Erste Hilfe am Kind (der Kurs muss alle zwei Jahre aktualisiert werden)

Die weiteren Voraussetzungen werden von den Mitarbeitern /innen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft. Im Rahmen dieser Gespräche wird das Merkblatt zum Infektionsschutz ausgehändigt.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

- Die Tagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck.
- Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
- Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden.
- Die Tagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Die Tagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen.
- Es besteht Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
- Es sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen und um die Förderung der sprachlichen Entwicklung zu gewährleisten.

3.3 Rahmenbedingungen der Tagespflege

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Einrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand oder soll von den Eltern mitgebracht werden.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.

- Die Tagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
- Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.

3.4 Qualifizierung

Tagespflegepersonen sollen in der Regel zumindest über eine Grundqualifizierung verfügen (mindestens 32 Stunden). Eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) mit einem Gesamtumfang von 160 Stunden ist anzustreben. Die Qualifizierung soll folgende Inhalte haben:

Orientierungs- und Motivationsklärung:

- Kindertagespflege: Was bedeutet das ?
- Auseinandersetzung mit eigenen Wünschen und Erwartungen
- Kindertagespflege: Passt das in meine Familie ?
- Versicherungs- und Steuerfragen
- Erörterung der rechtlichen Gegebenheiten

Grundqualifizierung:

- Rollenverständnis und Rollenverhalten der Tagespflegeperson
- Kontakt- und Eingewöhnungsphase, Abschied
- Kommunikation der Beteiligten
- Erziehungsvorstellungen und Erziehungsfragen
- Erziehungsverständnis, Erinnerungen an Vorstellungen aus der eigenen Kindheit, eigene Erziehungsvorstellungen, Erziehungsvorstellungen der abgebenden Eltern
- Grenzen, Regeln, Strafen
- Verpflichtung nach § 8a SGB VIII
- Entwicklung von Kindern insbesondere in den ersten drei Lebensjahren
- Gesetzlicher Hintergrund der Tagespflege:
Versicherung, Steuern, Verträge
- Erste Hilfe am Kind
- Spiel, Ernährung und Bewegung
- Bildung und Förderung
- Sicherheit drinnen und draußen

Weiterqualifizierung:

Die Tagespflegeperson soll regelmäßig an einem mit dem Jugendamt abgesprochenen Weiterbildungsangebot teilnehmen.

Kostenübernahme

Sofern die Qualifizierung nicht vom Jugendamt kostenfrei durchgeführt wird, können die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt übernommen werden, sobald ein vom Jugendamt vermitteltes Kind betreut wird.

3.5 Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien liegen vor, wenn

- formale Bedingungen nicht erfüllt sind oder diese negative Hinweise enthalten.
- Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder diese nicht positiv beendet wurde (Hilfe nach § 35 a KJHG wird dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).
- sich Eignungsvorbehalte aus den Punkten 3.2 oder 3.3 ergeben.
- innerhalb von zwei Jahren nach Aufforderung keine Qualifizierung nachgewiesen wird.
- Gegen das Rauchverbot in Anwesenheit der Tagespflegekinder gemäß § 10 Abs. 4 KiBiz verstoßen wird.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. In der Regel soll eine max. außerfamiliäre wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden nicht überschritten werden.

Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Tagespflege, sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe in der Person, den Lebensbedingungen des Kindes oder bei den Arbeitszeiten der Eltern vorliegen.

Von einer Erforderlichkeit der Tagespflege kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Eltern wegen Berufstätigkeit, beruflicher oder schulischer Ausbildung, wegen Arbeitssuche oder aufgrund von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) die Förderung nicht selbst sicherstellen können, Personen im familiären und sozialen Umfeld hierfür gleichfalls nicht zur Verfügung stehen und bei Kindern ab 3 Jahren ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einem schulischen Förder- und Betreuungsangebot nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreichend ist.

Eine Erforderlichkeit ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, vorübergehend aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, Personen im familiären und sozialen Umfeld oder ein Platz in einer Tageseinrichtung nicht zur Verfügung stehen und der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder durch Tagespflege ausreichend unterstützt werden kann.

Eine Erforderlichkeit kann auch dann gegeben sein, wenn ein Personensorgeberechtigter zwar zur Verfügung steht, aber z.B. bei der Betreuung von mehr als zwei Kindern unter drei Jahren in seinen Handlungsmöglichkeiten überfordert ist und andere Personen aus dem familiären oder sozialen Umfeld und Plätze in Tageseinrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

5. Finanzierung der Tagespflege

5.1 Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von § 23 Abs.2 a SGB VIII beinhaltet. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung.

So erhalten Tagespflegepersonen mit einer Grundqualifizierung plus Erste-Hilfe-Kurs, sowie Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung, eine Vergütung von 4,20 € pro Kind und Stunde.

Tagespflegepersonen die von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen werden und zum Betreuungsbeginn Punkt 3.4. (Qualifizierung) noch nicht erfüllt haben, erhalten bis zum Nachweis einer Qualifizierungsmaßnahme eine Stundenvergütung von 3,50 €.

Im Einzelfall kann ein Zuschlag bis zu max. 2 € pro Stunde bei einer Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden (z.B. Randzeitenbetreuung, Wochenendbetreuung, Betreuung von behinderten Kindern etc.).

Übernachtet ein Kind wegen frühen Arbeitsbeginns oder spätem Arbeitsende der Eltern an einzelnen Tagen bei der Tagespflegeperson, wird für die Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr eine pauschale Nachtbereitschaftszeit von zwei Stunden anerkannt.

Dazu kommen

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäss § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII und
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 a SGB VIII (KiföG).

Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

5.2 Mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungen zur Unfallversicherung, Rentenversicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Dinslaken alle Aufwendungen der Tagespflegeperson abgegolten. Ergänzende Vereinbarungen zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson sind zulässig.

5.3 Bei urlaubs- und krankheitsbedingten Unterbrechungen der Tagespflege von bis zu 6 Wochen im Jahr wird die monatliche Geldleistung weiter gezahlt. Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln.

Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Tagespflegeperson vermittelt hat, erhält nur die Vertretung die nach Ziffer 5.1 ermittelte laufende Geldleistung mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

5.4 Die laufende Geldleistung erhöht sich jährlich, erstmals am 01.01.2010, um 1,5 v.H.

5.5 Personen, die in gerader Linie verwandt sind, wird Tagespflege nicht finanziert, es sei denn, sie weisen nach, dass sie eine Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, um das Kind zu betreuen

5.6. Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird von den Eltern eine pauschalisierte Kostenbeteiligung zu den Tagespflegekosten (Elternbeiträge) entsprechend der gültigen Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege verlangt.

5.7 Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann erst mit dem Datum der Antragstellung wirksam werden.

6. Verfahren

6.1 Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson durch die Stadt Dinslaken ist von den/dem/der Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrages ist von den Eltern bzw. dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, ebenfalls schriftlich zu beantragen.

Die Tagespflegeperson stellt einen Antrag auf Auszahlung der monatlichen Geldleistung.

- 6.2** Der/die Personensorgeberechtigte/n hat/haben Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten, Wohnortwechsel, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit, Änderungen der Einkünfte oder Wechsel der Tagespflegeperson, dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind wie, Wohnungs- oder Wohnortwechsel, Änderung der Betreuungszeiten, Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Aufnahme von neuen Tageskindern.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Dinslaken am 23.04.09 beschlossen. Sie treten zum 01.05.09 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.07.06 außer Kraft.